



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3313

A17

Ursula Heinen-Esser

30. April 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen II-2 2306.02
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung

Herr Hannen

Mail

martin.hannen@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-256

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

Corona-Schutzregelungen für Erntehelfer

Sitzung des AULNV am 06.05.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Thema „Corona-Schutzregelungen für Erntehelfer“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 06. Mai 2020

Schriftlicher Bericht

Corona-Schutzregelungen für Erntehelfer

Landwirtschaft und Gartenbau in Nordrhein-Westfalen sind bei der Ernte von Spargel und Erdbeeren, aber auch für die Pflanzung von Salat, Gemüse sowie Pflegearbeiten im Obstbau in hohem Maß auf eine zeitlich befristete Mithilfe von Arbeitskräften angewiesen. Diese Arbeiten werden seit vielen Jahren von erfahrenen ausländischen Saisonarbeitskräften z.B. aus Polen, Rumänien und Bulgarien durchgeführt. Gerade in den Sonderkulturen im Garten-, Obst- und Gemüsebau, kann die Produktion ohne diese Hilfskräfte nicht aufrechterhalten werden. So besteht in Nordrhein-Westfalen bis Ende Juli etwa ein Bedarf von rund 53.000 Saisonarbeitskräften, von denen vor Beginn der Einreise-Beschränkungen durch die Corona-Pandemie etwa 8.300 Arbeitskräfte bereits in den Betrieben tätig waren.

Die Bundesministerien des Inneren (BMI) und für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) haben Anfang April festgelegt, dass für die Monate April und Mai jeweils 40.000 osteuropäische Saisonarbeitskräfte mit entsprechenden Auflagen (u.a. Anmeldung über den Deutschen Bauernverband, Anreise ausschließlich per Flugzeug, Gesundheitscheck bei Einreise, 14 Tage Arbeitsquarantäne unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zur Hygiene und Abstandseinhaltung gemäß Vorgaben des RKI etc.) nach Deutschland einreisen dürfen. Das Anmeldeverfahren wird ausschließlich über ein Internet-Portal des Deutschen Bauernverbandes abgewickelt. Wie viele dieser auf dem Luftweg eingereisten Saisonarbeitskräfte in Nordrhein-Westfalen im Einsatz sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Als Anhaltswert kann davon ausgegangen werden, dass deren Anteil etwa dem Anteil an Saisonarbeitskräften entspricht, die üblicherweise in Nordrhein-Westfalen tätig sind – dies sind etwa 20 Prozent der in Deutschland tätigen Personen. Aktuell ist der Bedarf an Arbeitskräften in den Betrieben nach Angaben der Verbände weitestgehend gedeckt, es bedarf jedoch baldmöglichst einer Anschlussregelung für die Einreise weiterer Saisonarbeitskräfte ab Juni.

Die Umsetzung der erforderlichen Regelungen zur Unterbringung der Saisonarbeitskräfte stellt die Betriebe vor große Herausforderungen. Container zur notwendigen Ausweitung von bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auf den Betrieben sind derzeit nicht mehr am Markt verfügbar. Die Betriebe versuchen in Absprache mit den Ordnungsämtern alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu finden bzw. anzumieten (Wohnungen, Häuser etc.). Dadurch erhöht sich zusätzlich der Aufwand für die Sicherstellung der erforderlichen Auflagen, deren Einhaltung auf den Betrieben deutlich einfacher zu überwachen ist. Darüber hinaus bereitet auch die Beschaffung der erforderlichen Hygieneutensilien (z.B. Desinfektionsmittelspender) Schwierigkeiten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) haben am 24. April eine „*Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft*“ veröffentlicht. MULNV hat die Handlungshilfe an die Verbände der Landwirtschaft und des Gartenbaus übersandt und diese gebeten, intensiv für die Akzeptanz der Handlungshilfe in den Betrieben zu werben. Die Handlungshilfe ist als Anlage beigefügt und steht auch auf den Homepages beider Ministerien zum Download zur Verfügung. Die Handlungshilfe basiert im Wesentlichen auf dem Konzeptpapier des BMI und des BMEL vom 02. April 2020. Gegenüber diesem Konzeptpapier wurden einige Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen, die den Betrieben bei der Umsetzung helfen sollen. So wird z.B. der Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort oder die Regelung der Verpflegung der Erntehelfer näher beschrieben. Ebenso erfolgen präzisere Regelungen zur Ausstattung der Sozialräume. Auf die Meldepflicht bei den Ordnungsämtern vor Aufnahme der Tätigkeit wird speziell verwiesen.

Die vollumfängliche und dauerhafte Umsetzung dieser Regelungen in den Betrieben ist von höchster Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie für die Akzeptanz dieser Regelungen in der Bevölkerung und der Politik. Beiden Ministerien ist bewusst, dass die Einhaltung der Regelungen die Betriebe z.T. vor große Herausforderungen stellt. Die Bewältigung der Corona-Krise kann aber nur realisiert werden, wenn sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst sind und solidarisch danach handeln. Hierzu soll die Handlungshilfe eine Anleitung geben.

Darüber hinaus wird der verantwortungsvolle Umgang der Betriebe mit den Saisonarbeitskräften sicher auch einen Beitrag dazu leisten, die Angst mancher Saisonarbeitskräfte, die aus Angst vor Ansteckung bisher nicht einreisen wollen, zu verringern.

Obschon in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Betriebe bemüht sind, alle Maßnahmen zur Infektionsvorsorge bestmöglich umzusetzen, gibt es in Einzelfällen Verfahrensweisen oder Auslegungen des o.g. Konzeptpapiers bzw. der Handlungshilfe, die Anlass zu Besorgnis geben und ggfs. auch unterbunden werden müssen. So interpretieren einzelne Betriebe die geltenden Regelungen z.B. in der Weise, dass die Arbeitsgruppenbeschränkungen oder die halbe Zimmerbelegung nicht für Erntehelfer gelten, die bereits vor dem 2. April nach Deutschland eingereist sind und auch nicht mehr nach Ablauf der

14-tägigen faktischen Quarantäne. Diesen Auslegungen haben MULNV und MAGS deutlich widersprochen und gegenüber den Verbänden eine strikte Einhaltung und eine restriktive Interpretation der Regelungen eingefordert. Gleiches gilt auch für Fälle, wo auf Grund unklarer vertraglicher Regelungen zwischen den Betrieben und den befördernden Flugunternehmen Personen mit Infektionsverdacht bei der Einreise am Flughafen abgefordert werden mussten und deren Betreuung und Unterbringung sowie die Finanzierung der Rückbeförderung nicht gesichert war. Hier kann es nicht Aufgabe der Gesundheitsämter sein, dies zu übernehmen.

Die Umsetzung der Einhaltung der Corona-Schutzverordnung obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, die ihrer Kontrollpflicht eigenverantwortlich nachkommen. Für die Überprüfung der Arbeitsschutzbelange bei Erntehelfern sind die Arbeitsschutzverwaltungen bei den Bezirksregierungen zuständig. Diese erarbeiten aktuell eine Arbeitsplanung unter besonderer Berücksichtigung pandemierelevanter Fragestellungen in der Arbeitswelt. Das MAGS legt auch und gerade während der aktuellen Pandemie besonderen Wert auf eine Berücksichtigung der Situation von oft ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Daher sind – ähnlich der Arbeitsschutzaktion im Bereich der Fleischindustrie in den letzten Monaten – auch jetzt entsprechende Schwerpunktsetzungen geplant. Dies betrifft auch die Erntehelfer. Zur Anzahl der bestätigten Corona-Fälle bei Erntehelfern in Nordrhein-Westfalen liegen dem MAGS keine Informationen vor. Eine entsprechende Recherche ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich, da die Daten von allen 53 Kreisen und kreisfreien Städten im Einzelnen abgefragt werden müssten.

Hinsichtlich der Rückreisemöglichkeiten nach Rumänien befinden sich die berufsständischen Organisationen derzeit bereits in fortgeschrittenen Verhandlungen mit den involvierten Fluglinien. Ziel ist es, schon baldmöglichst günstige Rückflugmöglichkeiten anbieten zu können. Dies auch vor dem Hintergrund, um bei der Einreise von Saisonarbeitkräften in den kommenden Monaten Leerflüge z.B. nach Rumänien zu vermeiden. Betriebe können schon jetzt den individuellen Bedarf an Rückflügen für Erntehelfer bei den Airlines (z.B. Eurowings, Pro-sky) angeben.

Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Menschen sich freiwillig auf den verschiedenen Plattformen und Portalen als Interessenten für Erntearbeiten gemeldet haben. Nach Auskunft der Verbände der Landwirtschaft und des Gartenbaus

waren diese erfreut über zahlreiche Bewerbungen. Allein auf einer eigens eingerichteten Bewerber-Adresse des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauern erfolgten innerhalb weniger Tage nach einem entsprechenden Aufruf über 3.000 Angebote.

Obwohl die Meldungen inländischer Arbeitskräfte nach Angaben der entsprechenden Portale relativ hoch waren, ist die tatsächliche und dauerhafte Einsatzfähigkeit in den Betrieben nach Angaben der Verbände sehr unterschiedlich. Teilweise wird von hohen Abbrecherquoten, teilweise jedoch auch von erfreulich motivierten und zuverlässigen Kräften berichtet. Die Gründe hierfür sind vielfältig und liegen sowohl auf Seiten der Bewerber (unklare/falsche Vorstellungen über Art/Dauer/Vergütung der Arbeit, wechselnde oder begrenzte zeitliche Verfügbarkeiten, gesundheitliche Gründe...) als auch der Betriebe (unterschiedliche Arbeitsanforderungen, Schwierigkeiten beim Personalmanagement). Hinzu kommt, dass der Infektionsschutz bei ständig wechselnden, nicht im Betrieb untergebrachten Arbeitskräften schwieriger zu organisieren sein kann.

Anlage: Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft (Stand 23.04.2020)



Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft

(Stand: 23.04.2020)

Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Auswirkungen durch das neuartige Coronavirus in Deutschland sind noch nicht vorhersehbar. Uns alle trifft dabei eine große Verantwortung, durch die größtmögliche Reduzierung persönlicher Kontakte Infektionsrisiken zu verringern und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Die aktuellen **Beschränkungen im öffentlichen Leben** etc. haben als vorrangiges Ziel die **Verlangsamung der gesamten Infektionsentwicklung**. Dazu trägt auch die in Nordrhein-Westfalen geltende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (**CoronaSchVO**) bei. Dass die dort genannten Maßnahmen mit großer Konsequenz umgesetzt werden, bedeutet nicht, dass sich das persönliche Risiko für infizierte Personen verändert hat. Für Menschen, die nicht zur Risikogruppe der besonders gefährdeten Personen (wie z. B. hohes Alter oder Vorerkrankungen) zählen, nimmt die Erkrankung **in aller Regel einen milden Verlauf**. Für die Arbeitswelt - auch bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft - bedeutet das: Arbeitgeber sind aus Gründen des Arbeitsschutzes verpflichtet, für besonders gefährdete Personen sehr intensiv zu prüfen, wie Infektionsgefahren möglichst ausgeschlossen werden können (z. B. abgesonderte Arbeitsbereiche). **Für alle anderen Beschäftigten sind aus Arbeitsschutzsicht derzeit die Maßnahmen ausreichend, die aus Gründen der Gesamtinfektionsbekämpfung ohnehin geboten sind (wie z. B. Hygiene, möglichst große Distanz).**

Für die Saisonarbeit in der Landwirtschaft gelten dazu folgende Regelungen:

Gerade im Sonderkulturbereich ist die Landwirtschaft auf zahlreiche Arbeitskräfte angewiesen. Diese können nicht alleine durch inländische Arbeitskräfte, trotz Job-Vermittlungsplattformen oder den jüngst beschlossenen neuen arbeitsrechtlichen Flexibilisierungen, gestellt werden. Die Landwirtschaft ist auf zahlreiche Saisonarbeitskräfte gerade aus dem Ausland angewiesen.

Zur Sicherstellung des Infektions-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft sind in Anlehnung an das Konzeptpapier der Bundesregierung beim Einsatz von Erntehelfern aus dem Ausland nachfolgende Schutzmaßnahmen durch den Betriebsinhaber/ Arbeitgeber umzusetzen:

a. Vor der Einreise

- Übersendung einer schriftlichen Hygieneunterweisung in der jeweiligen Landessprache.

b. Beförderung zum Betrieb

- Abholung der Arbeitnehmer am Flughafen durch den Betrieb oder einen von diesem Beauftragten (keine Einzelreise bzw. Reise in öffentlichen Verkehrsmitteln).



c. Ankunft im Betrieb

- Neuanreisende leben und arbeiten in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten und verlassen das Betriebsgelände nicht (faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit).
- Zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung.
-> Arbeiten und Wohnen in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn max. ca. 20 Personen.
- Zimmerbelegung grundsätzlich als Einzelbelegung, bei Mitgliedern eines Teams max. mit halber Kapazität. D.h. gem. technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 Unterkünfte Nr. 5.2: max. 4 Personen in einem Zimmer (bei einem 8-Bett-Zimmer). Bei der Belegung der Schlafräume ist ein Mindestabstand der Betten von 2,00 m einzuhalten, die gemeinsame Nutzung von Etagenbetten ist nicht zulässig.

d. In den Unterkünften

- Zurverfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.
- Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen, Essbereichen, Bäder, Toiletten u.a.), mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Wasserhähnen, Toiletten u.ä.
- Den Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Desinfektion zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
- Waschen der Wäsche bei mind. 60°C (Waschmaschine oder Wäschedienst).
- Spülen von Geschirr bei mind. 60°C (Geschirrspüler).
- Verbot von Besuchern auf dem Betriebsgelände.

e. Vor Einreise und Aufnahme der Arbeit

- Der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme und die geplante Dauer vor ihrem Beginn bei der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren (§2 Abs.3 Satz 2 CoronaEinreiseVO). Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder bis zu 25.000 €.



f. Beim Arbeiten

- Arbeitsbesprechungen in ausreichend großen Räumen, so dass Mindestabstand eingehalten werden kann, oder im Freien.
- Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort:
 - nur in den jeweiligen Teams oder
 - stets nur mit halber Auslastung, so dass die Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinander sitzen oder
 - nur mit Mundschutz/Handschuhen.
- Arbeiten soweit möglich mit Mindestabstand 2 m, bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/-folien (z.B. an Sortiermaschinen).

g. Verpflegung/Einkauf

- Während der ersten 14 Tage (faktische Quarantäne): Übernahme der Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung durch den Betrieb.
- Danach:
 - Weiterhin Übernahme der Einkäufe oder Gestellung der Verpflegung.
 - Bei Selbstversorgung: enge Begrenzung der Personen, die gleichzeitig das Betriebsgelände zum Einkaufen verlassen dürfen.

h. Im Krankheitsfall/Verdachtsfall

- Pflicht des Arbeitgebers zum Vorhalten bzw. Organisation von ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle.
- Bei begründetem Verdacht auf Infizierung eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann.
- Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.
- Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung.

Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt. Ggf. kann der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen:

https://www.lzg.nrw.de/service/links/gesundheitsaemter_nrw/index.html



Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle in Deutschland geltenden Regeln des Arbeitsschutzes sowie des Arbeitsrechts einzuhalten. Es gelten auch für Saisonarbeiter alle arbeitsrechtlichen Schutzrechte sowie Hygiene- und Abstandsgebote, die bei inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuwenden sind. Weitere Infektionsschutzmaßnahmen bei der Arbeit sind:

1. Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten müssen zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und ende erfolgen.
2. Stellen Sie auf dem Betrieb bzw. in den Unterkünften Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A 4.1¹ zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern** verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht **nicht** dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse. Diese sind ausschließlich auf dem Feld zulässig und müssen dort Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser (kann auch über einen Wasserbehälter erfolgen), Seife und Einmalhandtüchern verfügen.
3. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen.
4. Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen mindestens einmal **täglich gereinigt** werden.
5. **Werden Pausenräume oder -bereiche** von Beschäftigten verschiedener Teams **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass **Kontakte der einzelnen Teams untereinander** unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Teams zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams untereinander bei Pausenende bzw. –beginn vermieden werden. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m) zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und ausreichend zu reinigen.

¹ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publicationFile&v=3



6. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen.**

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt *die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Ihre Ansprechpartner zum Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter:

<https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw>